



# **SATZUNG**

**für den**

## **Deutschen Harmonika-Verband LANDESVERBAND BAYERN e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein, nachfolgend „Landesverband“ genannt, trägt den Namen

#### **Deutscher Harmonika-Verband Landesverband Bayern e. V.**

(2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Landesverbandes ist München.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Landesverband wahrt die Interessen des Deutschen Harmonika-Verbandes und seiner Mitglieder in Bayern gegenüber den Landesbehörden, dem Landesmusikrat sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen und -institutionen.

(2) Der Landesverband dient der Förderung und Verbreitung des Harmonikaspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und -spielgruppen.

(3) Der Landesverband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch

- Unterhalt eines Landes-Akkordeonorchesters und weiterer Ensembles;
- Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen;
- Mitgestaltung des kulturellen Lebens;
- Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs;
- Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermmitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter;
- Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit.



- (4) Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Steuerbegünstigung, Verwendung der Mittel**

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Landesverbandes sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Harmonika-Verband e. V. in Trossingen.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Harmonika-Orchester, -Ensembles und -Vereine sowie Einzelmitglieder, Institutionen und Einrichtungen im Bereich des Landes Bayern sind automatisch Mitglieder des Landesverbandes, sofern sie Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e. V. sind.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt
- an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen;
  - an Vergünstigungen des Landesverbandes nach den jeweils geltenden Richtlinien teilzuhaben.



- (2) Die Mitglieder sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Verbandsarbeit mitzuwirken. Beitragspflicht besteht nach Maßgabe der Bundessatzung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder können einen freiwilligen Beitrag an den Landesverband zahlen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband e. V. gilt auch für die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband e. V. endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

## **§ 8 Gliederung des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband ist der Zusammenschluss aller Bezirke des Landes Bayern.
- (2) Ein Bezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder, die in einem Bezirk ihren Sitz oder Wohnsitz haben.
- (3) Die Bezirke führen den Namen „DHV Landesverband Bayern – Bezirk N. N.“. Sie können sich als nicht rechtsfähige Vereine organisieren und sich insoweit eigene Satzungen geben. Diese Satzungen und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung.

## **§ 9 Bezirksvertreter**

- (1) Die Mitglieder innerhalb eines Bezirks wählen den Bezirksvorsitzenden. Die Dirigenten innerhalb eines Bezirks wählen den Bezirksdirigenten.
- (2) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Mitglieder im Bezirk (Bezirksversammlung).



## **§ 10 Jugendorganisation**

- (1) Die Jugendorganisation des Landesverbandes ist die „Akkordeonjugend Bayern“. Organe sind der Landesjugendvorstand mit dem Landesjugendleiter und die Landesjugendversammlung.
- (2) Näheres ergibt sich aus der von der Landesdelegiertenversammlung zu beschließenden Jugendordnung.

## **§ 11 Organe des Landesverbandes**

- (1) Organe des Landesverbandes sind
  - die Landesdelegiertenversammlung und
  - der Landesvorstand.

## **§ 12 Die Landesdelegiertenversammlung**

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung und erfüllt deren Aufgaben nach Gesetz und Landesverbandsatzung.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus
  - den Bezirksdirigenten,
  - den Bezirksjugendleitern und
  - dem Landesvorstand.
- (3) Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung werden in der Landesgeschäftsordnung geregelt.
- (4) Jedes Mitglied der Landesdelegiertenversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Landesvorstandschafft muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.



- (6) Alle Mitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail, mindestens vier Wochen vorher, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, zu einer Delegiertenversammlung eingeladen werden.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand zu stellen. Die Mehrheit der Delegiertenversammlung entscheidet über die Behandlung dieses Antrages.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
  - dem Landesvorsitzenden (Präsident des Landesverbandes Bayern),
  - dem stellvertretenden Landesvorsitzenden (Vizepräsident des Landesverbandes Bayern),
  - dem Landesdirigenten,
  - dem Landesjugendleiter und
  - den Bezirksvorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Landesvorstand beschließt über Landesverbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V. vorbehalten sind.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Landesvorstandssitzungen werden vom Landesvorsitzenden nach Bedarf, nach Absprache mit der Landesvorstandschafft einberufen.
- (6) Der Vorstand ist ab vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse in der Vorstandschafft werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



- (7) Über die Landesvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der **Landesvorsitzende (Präsident des Landesverbandes Bayern)** wird auf Vorschlag des Landesvorstands von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der **stellvertretende Landesvorsitzende (Vizepräsident des Landesverbandes Bayern)** wird von den Bezirksvorsitzenden – aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden – auf der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur zulässig, wenn sich kein Kandidat aus einem anderen Bezirk zur Wahl stellt.
- (10) Der **Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende** sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder dürfen im Namen des Landesverbandes nur handeln, wenn ein Auftrag (aufgaben- oder projektbedingt zeitlich begrenzt oder unbegrenzt) vom Landesvorsitzenden, dem Landesvorstand oder der Landesdelegiertenversammlung erteilt wurde. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.
- (12) Den Aufgabenbereich des Landesvorstands regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.
- (13) **Der Landesdirigent** ist das Bindeglied zwischen den Bezirksdirigenten und dem Landesvorstand bzw. den Musik-Foren des Bundes. Er wird aufgrund der Vorschläge des Landesvorstands für die Dauer von vier Jahren – per Briefwahl – von den Mitgliedern des Landesverbandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (14) **Der Landesjugendleiter** vertritt die Interessen der Jugendlichen und der Bezirksjugendleiter im Landesvorstand. Er wird von den Bezirksjugendleitern – aus dem Kreis der Bezirksjugendleiter oder aus den Vorschlägen des Landesvorstands – auf der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sein Aufgabenbereich liegt insbesondere in der überfachlichen Jugendarbeit auf Landesebene. Näheres regelt die Landesjugendordnung Bayern und die Landesgeschäftsordnung.



## **§ 14 Erweiterter Vorstand**

- (1) Auf Vorschlag des Landesvorstands können zur eigenen Entlastung bzw. für einzelne Projekte und Aufgaben weitere Personen (z. B. Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Beisitzer, Projektleiter usw.) in den Vorstand berufen werden.
- (2) Dieser Personenkreis verfügt über kein Stimmrecht bei Vorstandschäftsentscheidungen, sondern hat nur beratende Funktion.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung der Landessatzung ist nur in der Landesdelegiertenversammlung möglich.
- (2) Änderungen der Landessatzung sind in der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.
- (3) Für Änderungen der Landessatzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- (2) Für die Auflösung ist ein Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 Abs. (5) zu verwenden.

## **§ 17 Gleichstellung**

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## **§ 18 Schlussbestimmung – Gültigkeit**

Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenversammlung am 26.04.2009 beschlossen und trat sofort in Kraft.

